

Kelloggpack und Neutralitätsrecht

Dr. Ferdinand Schlüter

Referent am Kaiser Wilhelm-Institut
für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Bei der Beratung über den Englandhilfe-Gesetzentwurf im amerikanischen Senat berief sich der amerikanische Secretary for War Stimson zur Begründung des völkerrechtsgemäßen Charakters der im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen auf den Kelloggpack und die diesem von der International Law Association 1934 gegebene Auslegung. Stimson gab am 30. Januar 1941 bei seiner Vernehmung vor dem Auswärtigen Ausschuß des Senats eine Erklärung ab, die in deutscher Übersetzung folgenden Wortlaut hat¹⁾:

»Ich möchte nun Ihre Aufmerksamkeit auch auf die Tatsache lenken, daß Akte der Selbstverteidigung, wie sie die Bill 275²⁾ unserer Regierung gestattet, durch das Völkerrecht gerechtfertigt werden, wie dieses Völkerrecht ausgelegt wurde im Lichte des großen Paktes, dessen Urheber dieses Land war.

Lange bevor man jemals etwas von der Achse gehört hatte, hat unsere Nation die Führung übernommen bei der Einführung des Paktes von Paris, der gemeinhin der Kellogg-Briand-Pakt genannt wird und dem praktisch die ganze Familie der Nationen beigetreten ist. Unter diesem Pakt sind etwa 63 Nationen die formelle Verpflichtung eingegangen, auf den Krieg als Instrument der nationalen Politik zu verzichten und in Zukunft sich bereit zu erklären, daß eine Lösung aller Streitfragen und Konflikte unter ihnen, welcher Natur und welchen Ursprungs dieselben auch sein mögen, nur durch Anwendung friedlicher Mittel gesucht werde. Dieser Pakt wurde im Senat der Vereinigten Staaten durch eine Abstimmung ratifiziert, durch ein Stimmverhältnis von 85 : 1, wobei an der Majorität eine Anzahl der gegenwärtigen Mitglieder dieses Ausschusses beteiligt waren.

Im Jahre 1934 kam die International Law Association, die, wie ich glaube, die älteste Vereinigung internationaler Advokaten in der Welt ist, in Budapest zusammen, zu dem Zwecke, ihre Auslegung über den Sinn dieses Paktes zu äußern im Falle, daß eine Situation entstehen sollte, die derjenigen ähnelt, vor welcher wir jetzt stehen. Zu den Mitgliedern dieser Association gehören, wie diesem Ausschuß zweifellos

¹⁾ DNB (Ausland) vom 31. I. 1941.

²⁾ Der Englandhilfe-Gesetzentwurf hatte im Senat die Nummer 275.

bekannt sein wird, viele der hervorragendsten Rechtsanwälte der Welt, darunter auch Mitglieder von jeder der Achsenmächte. Sie nahmen folgende Entschliefungen an:

Da der Paakt von Paris ein vielseitiger gesetzgebender Vertrag ist, durch welchen jede der hohen vertragschließenden Parteien bindende Abmachungen miteinander und mit allen anderen hohen vertragschließenden Parteien macht, und da durch die Teilnahme an dem Paakt 63 Staaten die Konzeption aufgegeben haben, daß der Krieg ein legitimes Mittel für die Ausübung eines Druckes auf andere Staaten sei in Verfolgung ihrer nationalen Politik, und da sie auch verzichtet haben auf die Anwendung von Gewalt für die Lösung von internationalen Streitigkeiten und Konflikten, kann keiner der Unterzeichnerstaaten durch die Kündigung oder Nichtbeobachtung des Paktes sich von seinen durch den Paakt eingegangenen Verpflichtungen befreien. Im Falle, daß der Paakt durch die Anwendung von Gewalt oder durch Krieg eines der Unterzeichnerstaaten gegen einen anderen verletzt wird, sind die übrigen Staaten, ohne hierdurch den Paakt oder sonstige Vorschriften des Völkerrechts zu brechen, berechtigt, eines oder alle der nachfolgenden Dinge zu tun: Sie können verweigern, der Ausübung von Rechten der Kriegführenden, wie der Durchsuchung, Blockade usw., seitens des den Paakt verletzenden Staates zuzustimmen. Sie können es ablehnen, dem den Paakt verletzenden Staat gegenüber die Verpflichtungen, die vom Völkerrecht, mit Ausnahme des Paktes, für einen Neutralen in seinen Beziehungen zu einem Kriegführenden vorgeschrieben sind, zu beobachten. Sie können den angegriffenen Staat durch finanzielle oder materielle Hilfe unterstützen, darunter auch durch Kriegsmaterial. Sie können auch mit bewaffneten Streitkräften den angegriffenen Staat unterstützen.«

Die Entschliefung der International Law Association auf der Budapester Konferenz vom September 1934 lautet in ihrem für das Neutralitätsrecht maßgeblichen Artikel 4 wie folgt³⁾:

»In the event of a violation of the Paakt by a resort to armed force or war by one signatory State against another, the other States may, without thereby committing a breach of the Paakt or of any rule of International Law, do all or any of the following things: —

(a) Refuse to admit the exercise by the State violating the Paakt of belligerent rights, such as visit and search, blockade, etc.;

(b) Decline to observe towards the State violating the Paakt the duties prescribed by International Law, apart from the Paakt, for a neutral in relation to a belligerent;

(c) Supply the State attacked with financial or material assistance, including munitions of war;

(d) Assist with armed forces the State attacked.«

Indem Stimson sich diese Auslegung des Kelloggpaaktes durch die International Law Association zu eigen macht, folgert er aus dem Kelloggpaakt, daß der Staat, der in Verletzung des Paktes zum Kriege schreitet, der sich aus den Neutralitätsnormen ergebenden Rechte gegenüber den

3) Int. Law Ass.. Rep. 38th Conf. 1934, S. 67.

am Kriege nicht beteiligten Staaten verlustig geht und daß diese Staaten ihrerseits dem vertragsbrüchigen Staat gegenüber nicht an die Neutralitätspflichten gebunden sind. Ein Bruch des Kelloggpaktes soll also nach Auffassung Stimson's Sanktionen auslösen.

Der Kelloggpakt verbietet den Krieg als Instrument nationaler Politik. Eine Instanz, die die Verbotswidrigkeit eines Krieges für die Signatarstaaten bindend feststellt, ist nicht bestimmt worden. Es ist vielmehr dem einzelnen Vertragsstaat überlassen worden, im konkreten Falle selbst über die Vertragswidrigkeit oder Vertragsgemäßheit eines Krieges zu entscheiden. Dieses freie Entscheidungsrecht ist für den Fall der Selbstverteidigung ausdrücklich in einer Note der U.S.A. vom 23. Juni 1928 an die übrigen Vertragsstaaten des Kelloggpaktes hervorgehoben worden. Es heißt dort wie folgt⁴⁾:

»There is nothing in the American draft on an antiwar treaty which restricts or impairs in any way the right of self-defense. That right is inherent in every sovereign state and is implicit in every treaty. Every nation is free at all times and regardless of treaty provisions to defend its territory from attack or invasion and it alone is competent to decide whether circumstances require recourse to war in self-defense.«

In der französischen Antwortnote vom 14. Juli 1928 ist dieser Rechtsvorbehalt bestätigt worden. Es wird dort folgendes erklärt⁵⁾:

»Rien dans le nouveau Traité ne restreint ni ne compromet d'une façon quelconque le droit de défense personnelle. Chaque nation à cet égard reste toujours libre de défendre son territoire contre une attaque ou une invasion; seule, elle est compétente pour décider si les circonstances exigent de recourir à la guerre pour sa propre défense.«

Nach Auffassung der Vertragsstaaten kann daher sowohl der angreifende wie auch der angegriffene Staat das Recht der Selbstverteidigung für sich in Anspruch nehmen. Angreifer und Angegriffener haben die Möglichkeit, von ihnen gesetzte Kriegaakte als rechtmäßige Verteidigungshandlungen zu erklären und damit eine Verhängung von Sanktionen gegen sich auszuschließen. Es zeigt sich also, daß der Kelloggpakt in seiner Funktion gar nicht die Eignung für eine Anwendung von Sanktionen besitzt.

Im Kelloggpakt selbst ist als Folge eines Vertragsbruches lediglich bestimmt worden, daß der vertragsbrüchige Staat der Vorteile aus dem Verträge verlustig gehen soll. Eine stillschweigende Vereinbarung von Sanktionen ist nicht erfolgt. Die Signatarstaaten haben vielmehr in einer Reihe offizieller Erklärungen festgestellt, daß der Kelloggpakt nicht mit Sanktionen versehen ist. So hat sich Staatssekretär Kellogg

⁴⁾ Dep. of State, General Pact for the Renunciation of War, Text, Notes, and other Papers 1928, S. 36.

⁵⁾ Min. des Affaires Etrangères, Pacte Général de renonciation à la guerre, 1927 — 1928, S. 43.

selbst am 7. Dezember 1928 vor dem Auswärtigen Ausschuß des amerikanischen Senats wie folgt geäußert ⁶⁾:

»But how there can be a moral obligation for the United States to go to Europe to punish the aggressor or punish the party making war, where there never was such a suggestion made in the negotiation, where nobody agreed to it, and where there is no obligation to do it, is beyond me. I can not understand it.

As I see it, we have no more obligation to punish somebody for breaking the antiwar treaty than for breaking any one of the other treaties which we have agreed to.«

Der Vorsitzende des Auswärtigen Ausschusses des amerikanischen Senats Borah wies in einer Rede vor dem Senat am 3. Januar 1929 ausdrücklich auf das Fehlen von Sanktionen im Kelloggspakt hin. Er erklärte folgendes ⁷⁾:

»The treaty is not founded upon the theory of force or punitive measures at any place or at any time . . .

There are no sanctions; the treaty rests in a wholly different philosophy . . .

In other words, when the treaty is broken the United States is absolutely free. It is just as free to choose its course as if the treaty had never been written.«

In einem am 15. Januar 1929 dem amerikanischen Senat vorgelegten Bericht des Auswärtigen Senatsausschusses ist die Sanktionsfrage ausführlich behandelt und folgendes dazu ausgeführt worden ⁸⁾:

»The committee further understands that the treaty does not provide sanctions, express or implied. Should any signatory to the treaty or any nation adhering to the treaty, violate the terms of the same, there is no obligation, or commitment, express or implied, upon the part of any of the other signers of the treaty to engage in punitive or coercive measures as against the nation violating the treaty. The effect of the violation of the treaty is to relieve the other signers of the treaty from any obligation under it with the nation thus violating the same.«

Außenminister Briand stellte in einer Rede vor der französischen Kammer mit Bedauern das Fehlen von Sanktionen im Kelloggspakt fest. Er erklärte am 1. März 1929 folgendes ⁹⁾:

»Il leur eût été impossible de mener à bon terme la conclusion d'un contrat aussi parfait que vous le pourriez souhaiter, contre la guerre, avec une organisation arbitrale et des sanctions.«

In gleicher Weise äußerte sich vor der französischen Kammer am 28. Februar 1929 Paul-Boncour als Vorsitzender des Auswärtigen Ausschusses ¹⁰⁾:

⁶⁾ Hearings before the Committee on Foreign Relations U. S. Senate 70th Congress 2nd Sess., General Pact for the Renunciation of War, Part 1, S. 21.

⁷⁾ 70th Congress 2nd Sess. Rec. Part 1, S. 1065f.

⁸⁾ 70th Congress 2nd Sess. Senate Rep. Nr. 1, S. 2.

⁹⁾ Journal Officiel, Deb. parl. Chambre 1929, S. 769.

¹⁰⁾ a. a. O. S. 727.

»Ce qui manque à ce grand acte international, c'est l'idée de l'arbitrage, c'est l'idée des sanctions.«

1931 wandte sich der niederländische Außenminister Beelaerts van Blokland in einem Antwortschreiben auf eine Anfrage eines Mitgliedes der Ersten Kammer gegen die Auffassung, daß aus dem Kelloggpackt Sanktionsmaßnahmen zu entnehmen seien. In jenem Schreiben heißt es wie folgt¹¹⁾:

»Juist als een der kenmerken van het bedoelde Verdrag werd door hen, die daartoe het initiatief hebben genomen, met name door de Verenigde Staten van Amerika, op den voorgrond gesteld, dat het Verdrag, in tegenstelling met het Volkenbondverdrag geenerlei sanctie inhoudt. Het tegendeel ware ook bezwaarlijk mogelijk, gezien de afwezigheid in eerstgenoemd verdrag van hetgeen zal kunnen leiden tot onpartijdige aanwijzing van den aanvaller. Onder deze omstandigheden vormen gefingeerde sancties, gebouwd op de verwachting van een nieterkenning van de "pretentie" om neutral te blijven, wel een zeer wankele basis voor een practische staatkunde.«

Stimson selbst nahm im Jahre 1932 in seiner damaligen Eigenschaft als Staatssekretär zu der Sanktionsfrage Stellung und erklärte ganz im Gegensatz zu seinen Ausführungen aus dem Jahre 1941, die einzige Sanktion gegen einen unter Verletzung des Kelloggpaktes kriegführenden Staat sei die Verurteilung durch die öffentliche Meinung. Er sagte in seiner Rede vor dem amerikanischen Council on Foreign Relations in New York vom 8. August 1932 folgendes¹²⁾:

»The Briand-Kellogg Pact provides for no sanctions of force. It does not require any signatory to intervene with measures of force in case the Pact is violated. Instead it rests upon the sanction of public opinion, which can be made one of the most potent sanctions of the world. Any other course, through the possibility of entangling the signatories in international politics, would have confused the broad, simple aim of the treaty and prevented the development of that public opinion upon which it most surely relies. Public opinion is the sanction which lies behind all international intercourse in time of peace.«

Aus dem gegenwärtigen Kriege schließlich liegt eine britische amtliche Erklärung zum Kelloggpackt vor. In dieser Erklärung ist ebenfalls auf das Fehlen von Sanktionen im Kelloggpackt hingewiesen worden. Der britische Unterstaatssekretär Butler erklärte nämlich auf eine Anfrage eines Parlamentsmitgliedes am 10. April 1940 im House of Commons folgendes¹³⁾:

»But the hon. Member will be aware that this Treaty does not contain any provision for the procedure to be followed or the action to be taken in the event of its violation by one of the signatories.«

¹¹⁾ I. Kamer, Zitting 1930—31, Bijlage A, III-de Hoofdst., S. 9

¹²⁾ Dep. of State, Publication No. 357, S. 7.

¹³⁾ Parl. Deb. H. C. Bd. 359, Sp. 546.

Diese Erklärungen, die einheitlich das Fehlen von Sanktionen feststellen, beweisen, daß es nicht der Wille der Vertragsstaaten gewesen ist, den Kelloggpackt mit Sanktionen zu versehen.

Die Sanktionsnormen, die Stimson dem Kelloggpackt entnimmt, sind im übrigen ihrem Inhalt nach gar nicht geeignet, den Gegenstand einer stillschweigenden Vereinbarung zu bilden. Die Anwendung von Sanktionen, wie sie Stimson gegen einen unter Verletzung des Kelloggpacktes kriegführenden Staat durchgeführt sehen will, würde eine Außerkraftsetzung allgemein anerkannter Völkerrechtsnormen bedeuten. Die Nichtduldung einer prisenerrechtlichen Anhaltung und Durchsuchung oder die Nichtanerkennung einer Blockade würde im Widerspruch zur Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 stehen. Die Belieferung eines Kriegführenden mit Munition oder dessen militärische Unterstützung oder schließlich die Beseitigung der Neutralitätspflichten überhaupt wäre mit den im V. und XIII. Haager Abkommen von 1907 niedergelegten Grundsätzen unvereinbar. Zur Außerkraftsetzung dieser Normen des gemeinen Völkerrechts bedarf es in jedem Falle eines ausdrücklichen Übereinkommens.

Im Schrifttum ist verschiedentlich behauptet worden, daß überhaupt der Kelloggpackt, der den Krieg außerhalb des Rechts stelle (»outlawry of war«¹⁴), dem Neutralitätsrecht, wie es insbesondere in den Haager Neutralitätsabkommen von 1907 niedergelegt ist, die Grundlage entzogen habe¹⁵). Die Signatarstaaten haben vor Abschluß des Vertrages verschiedentlich zu der allgemeinen Frage der rechtlichen Einwirkung des Kelloggpacktes auf bestehende Staatsverträge Stellung genommen. So führte Briand in einer Rede vor dem französischen Senat am 29. März 1929 folgendes aus¹⁶):

»Il a été bien entendu que notre effort diplomatique ne portait aucune atteinte à la Société des nations, que toutes nos obligations subsistaient tant au regard du pacte de la S. D. N. qu'au regard des accords de Locarno ou des traités de garantie de neutralité.«

Im Bericht des Auswärtigen Ausschusses des amerikanischen Senats vom 15. Januar 1929 heißt es zu diesem Punkte¹⁷):

¹⁴) Siehe dazu Wehberg, Die Ächtung des Krieges (1930), S. 105ff. und allgemein Morrison, The Outlawry of War (1927).

¹⁵) Miller, The Pact of Paris, S. 132; Fischer Williams, Int. Affairs 1935, S. 358f.; Brierly, B. Y. B. 1929, S. 210; Wright, A. J. 1929, S. 377; 1933, S. 57ff.; 1940, S. 685ff., Proc. Am. Soc. Int. Law 1930, S. 84; Eagleton, Proc. Am. Soc. Int. Law 1930, S. 92; siehe auch den Konventionentwurf der Harvard-Universität betreffend »Rights and Duties of States in case of aggression« von 1939 (A. J. 1939, S. 821ff.), in den die Budapester Artikel hineingearbeitet worden sind; vgl. auch McNair, B. Y. B. 1936, S. 162; Boye, A. J. 1930, S. 766ff.; Kuhn, A. J. 1936, S. 86ff.

¹⁶) Journal Officiel, Deb. parl. Sénat 1929, S. 408.

¹⁷) 70th Congr. 2nd Sess. Senate Rep. No. 1, S. 3.

»This treaty in no respect changes or qualifies our present position or relation to any pact or treaty existing between other nations or governments.«

Es sollten also die in Kraft befindlichen Verträge der Signatarstaaten untereinander und mit den übrigen Staaten durch den Kelloggspakt nicht berührt werden. Zu diesen weiter in Geltung bleibenden Verträgen dürften aber auch die neutralitätsrechtlichen Kollektivabkommen zu rechnen sein. Der niederländische Außenminister Beelaerts van Blokland betonte in seinem oben erwähnten Schreiben¹⁸⁾, daß der Kelloggspakt keine Einwirkung auf das Neutralitätsrecht habe. Es heißt dort wie folgt¹⁹⁾:

»Dat de aanvaarding door nagenoeg alle Staten, waaronder ook ons land, van het Verdrag van Parijs betreffende de uitbanning van den oorlog, de moreele en zelfs juridische aanspraak op neutraliteit oog nog verder heeft verkleind, kan de ondergeteekende niet onderschrijven.«

Die Vereinigten Staaten selbst haben sich im gegenwärtigen Kriege gegenüber dem Deutschen Reich auf ihre Neutralitätsrechte berufen, wie sich unter anderem aus amerikanischen Noten vom 6. Oktober und 1. November 1939 betreffend die Seekriegsgefahren um England ergibt.

Dieser Standpunkt der Praxis wird im Schrifttum von einer beachtlichen Reihe von Autoren geteilt. In der anglo-amerikanischen Literatur haben vornehmlich Jessup²⁰⁾, Moore²¹⁾, Lauterpacht²²⁾ und, soweit es sich um das geltende Recht handelt, auch Whitton²³⁾ den Fortbestand des Neutralitätsrechts unter dem Kelloggspakt bejaht²⁴⁾. Die gleiche Ansicht ist von zahlreichen anderen Autoren geäußert worden²⁵⁾.

Man hat dem Kelloggspakt gelegentlich im Schrifttum neben einer rechtsvernichtenden Wirkung eine rechtsbildende Kraft beigemessen und behauptet, mit dem Kelloggspakt sei an die Stelle des alten Neu-

¹⁸⁾ Siehe S. 28.

¹⁹⁾ 1. Kamer Zitting 1930—31, Bijlage A, IIIde Hoofdst., S. 9.

²⁰⁾ *Neutrality*, Bd. IV, *Today and Tomorrow* (1936), S. 117f., 121f., 149f., 208; *A. J.* 1932, S. 793; *Proc. Am. Soc. Int. Law* 1933, S. 141.

²¹⁾ *A. J.* 1933, S. 622ff.; *Foreign Affairs* Bd. 11, S. 563.

²²⁾ *Transact. Grot. Soc.* Bd. 20, S. 178ff.; *Oppenheim-Lauterpacht, International Law*, 5. Aufl. Bd. II, S. 161f., 516f.; siehe auch *Int. Affairs* 1935, S. 363ff.

²³⁾ Whitton-Gonsiorowski in *Boycotts and Peace* (1932), S. 78f., 87, 138f.; *Rev. Gén. Droit Int. Publ.* 1932, S. 47ff.

²⁴⁾ Siehe auch Borchard, *A. J.* 1933, S. 293ff., *Yale Law Journal* Bd. 48 (1938—39) S. 44f.

²⁵⁾ *Baty, Transact. Grot. Soc.* Bd. 20, S. 202; *Briggs, Proc. Am. Soc. Int. Law* 1930 S. 95; *Kunz, Rev. Gén. Droit Int. Publ.* 1934, S. 44; *ders., Kriegsrecht und Neutralitätsrecht*, S. 319; *Mandelsloh, diese Zeitschrift* Bd. III T. 1, S. 622; *Møller, Nordisk Tidsskrift for International Ret* 1932, S. 95 Anm. 10; *Bleiber, Österreich. Anwaltsztg.* 1934, S. 306ff.; *Weber, Friedenswarte* 1933, S. 38; vgl. auch *Mandelstam, Rev. Gén. Droit Int. Publ.* 1935, S. 291.

tralitätsstatus ein neuer Status der »non-participation« oder »non-belligerency« getreten²⁶⁾. Im gegenwärtigen Kriege haben sich einige Staaten, so vor allem Italien und Spanien, als »nichtkriegführend« erklärt. Diese Staaten haben jedoch in dieser ihrer Stellung als Nichtkriegführende stets die Rechte von Neutralen für sich in Anspruch genommen und dem Kriegführenden, der ihnen gegenüber die Neutralitätspflichten nicht wahrte, die Verletzung der Neutralitätsbestimmungen vorgeworfen. So hat die italienische Regierung in ihrer an die britische Regierung gerichteten Protestnote vom 3. März 1940 betreffend die britische Seekriegführung²⁷⁾ und die spanische Regierung in ihrer ebenfalls an die britische Regierung gerichteten Protestnote vom 7. August 1940 betreffend die Ausdehnung des Navicert-Systems sich auf Neutralitätsrechte berufen. Es zeigt sich also, daß die Nichtkriegführung in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung noch keinen rechtlichen Status besitzt²⁸⁾. Damit erweist sich, auch unter diesem Gesichtspunkt gesehen, die Behauptung von einer Beseitigung des Neutralitätsrechts durch den Kelloggpaht als unbegründet.

Die Budapester Artikel selbst sind im Februar 1935 zum Gegenstand einer Anfrage im House of Lords gemacht worden. Der britische Lordkanzler erklärte in der Debatte im House of Lords am 20. Februar 1935 auf die Frage, ob nach Ansicht der britischen Regierung die Budapester Artikel die Wirkung des Kelloggpahtes auf das Völkerrecht richtig darstellten, folgendes²⁹⁾:

»I am sure noble Lords will agree that it is not desirable, in view of the far-reaching importance in international relations of the Pact which we are discussing, for his Majesty's Government to attempt to give their imprimatur to any particular article of interpretation adopted by the Budapest Conference, or to embark at the present moment in answer to this Question on any public discussion of the weighty issues which these articles raise«.

Den Budapester Artikeln blieb also die Anerkennung durch die britische Regierung versagt. Auch im übrigen hat sich die Staatenpraxis die Budapester Beschlüsse nicht zu eigen gemacht. Die Budapester Artikel sind daher nur als Äußerung einer völkerrechtlichen Lehrmeinung zu werten. Sie sind seinerzeit von einem Ausschuß der International Law Association, dem unter anderen die britischen Völkerrechtler McNair, Fischer Williams, Brierly und Colombos angehörten, entworfen und der Budapester Konferenz vorgelegt worden. Die Annahme dieser Artikel

²⁶⁾ Wright, A. J. 1933, S. 58; 1940, S. 689; siehe auch Hammarskjöld und Hudson, Int. Law Ass., Rep. 38th Conf. 1934, S. 30, 14.

²⁷⁾ Siehe diese Zeitschrift Bd. X, S. 428f.

²⁸⁾ Siehe dazu Borchard, A. J. 1940, S. 697, Grewe, Zeitschrift d. Akademie f. Deutsches Recht 1940 S. 206f., Freytag-Loringhoven, a. a. O. 1940, S. 332f.

²⁹⁾ Parl. Deb. H. L. Bd. 95 Sp. 1043.

durch die International Law Association auf der Budapester Tagung³⁰⁾, an der keine bevollmächtigten Staatsvertreter teilnahmen, bedeutete lediglich die Kundgabe der Ansicht einer privaten Vereinigung von Juristen. Auf diese Tatsache hat der britische Lordkanzler Sankey in der Debatte im House of Lords am 20. Februar 1935 besonders hingewiesen, indem er folgendes erklärte³¹⁾:

»It is necessary to emphasise at the outset of my remarks that the Conference, whatever the weight of its authority, and whatever consideration is due to its conclusions, was a purely private and unofficial conference. Its members were expressing, quite rightly from their point of view, their own views: they did not necessarily represent the opinion of lawyers in all their own countries, still less the opinions of their Governments.«

Die Budapester Artikel, die von britischen Völkerrechtlern im Widerspruch zu dem klaren Willen der Signatarstaaten des Kelloggpaktes aufgestellt worden sind, bilden ein Glied in der Kette der britischen Bestrebungen, sich bereits damals im Hinblick auf einen künftig zu führenden Krieg von allen völkerrechtlichen Bindungen freizumachen³²⁾.

Zusammenfassend kann für das Verhältnis des Kelloggpaktes zum Neutralitätsrecht allgemein festgestellt werden, daß der Kelloggpakt seinem Zweck und Inhalt nach, wie dieser von der Staatenpraxis verstanden worden ist, nicht als ein tragender Bestandteil der Gesamtordnung des Kriegs- und Neutralitätsrechts anzusehen ist. Durch eine Verletzung und Außerkraftsetzung des Kelloggpaktes kann daher die Kriegs- und Neutralitätsrechtsordnung in ihrer Existenz nicht betroffen werden. Die Auslegung des Paktes, wie sie von Stimson in Anlehnung an die Budapester Artikel der International Law Association vorgenommen ist, stellt somit keine vertragsgemäße Erläuterung, sondern eine unzulässige Erweiterung des Kelloggpaktes dar.

³⁰⁾ Die Artikel wurden damals vornehmlich von dem amerikanischen Völkerrechtler Hudson gutgeheißen, während sich der Innsbrucker Reut-Nicolussi gegen die Annahme besonders des Art. 4 aussprach und Hammarskjöld Zweifel hinsichtlich der in jenem Artikel aufgestellten These äußerte (Int. Law Ass., Rep. 38th Conf., S. 11 ff., 52 f., 25 ff).

³¹⁾ Parl. Deb. H. L. Bd. 95 Sp. 1043.

³²⁾ Siehe dazu allgemein Bruns, Der britische Wirtschaftskrieg und das geltende Seekriegsrecht, in dieser Zeitschrift Bd. X, S. 24 ff.